

Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften Finanzvermögen

der Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: ~~1. Januar 2018~~

Inkrafttreten: 1. Dezember 2022

REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG WERTERHALT LIEGENSCHAFTEN FINANZVERMÖGEN DER EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZENBURG

Der Gemeinderat Schwarzenburg erlässt, gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung (GO) Folgendes:

Art. 1

ZWECK

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen **Unterhalts- und Sanierungsarbeiten** im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens. **Ebenfalls werden allfällige Wertberichtigungen aus den gesetzlich vorgeschriebenen Neubewertungen oder Verkäufen unter dem Bilanzierungswert finanziert.**

Art. 2

ÄUFNUNG DER SPEZIALFINANZIERUNG

¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0,5 % – 2,0 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Aufwertungsgewinne aus den gesetzlich vorgeschriebenen Neubewertungen werden vollumfänglich in die Spezialfinanzierung eingelegt.

~~²~~ ³ Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 50 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geöfnet.

Art. 3

ENTNAHMEN AUS DER SPEZIALFINANZIERUNG

~~¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 9630.3430.01 (baulicher Unterhalt) nach Abzug der weiter verrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.~~

¹ Der jährliche Unterhalts- oder Sanierungsaufwand der Liegenschaften im Finanzvermögen, gem. Konto 9630.3430.01 (baulicher Unterhalt), nach Abzug der weiter verrechenbaren Kosten, kann der Spezialfinanzierung belastet werden, soweit das Vermögen der Spezialfinanzierung ausreicht.

² Wertverluste infolge der gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Neubewertung (Konto 9630.3441.01) oder Wertverluste aus Verkäufen, können der Spezialfinanzierung belastet werden, soweit das Vermögen der Spezialfinanzierung ausreicht.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung im Zuge der Arbeiten zum Jahresabschluss auf Antrag der Finanzverwaltung.

Art. 4

VERZINSUNG

Das Vermögen der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5

INKRAFTTRETEN

~~1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.~~ Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2022 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 27. März 2023 ~~an der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Januar 2018.~~

Schwarzenburg, ~~23. Januar 2018~~ 27. März 2023

Gemeinderat Schwarzenburg

~~Martin Haller~~
Urs Rohrbach
Präsident

~~Brigitte Leuthold~~
Sandra Hänggi
Sekretärin

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 16 Abs. 3 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die Änderung über den Korrespondenzweg am 27. März 2023 beschlossen. Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbental-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 30. März 2023 und 6. April 2023. Gegen die Änderung wurde gem. Art. 32 der Gemeindeverordnung weder das fakultative Referendum ergriffen, noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 4. April 2023

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg

Sandra Hänggi
Gemeindeschreiberin